

HERZLICH WILLKOMMEN



zur
Informationsveranstaltung
für Mitarbeitervertretungen



Agenda

- ② **Die wesentlichen Inhalte der neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 32 zu den AVR**
- ② **Die Überleitung vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung**
- ② **Höhergruppierung – neue Regelungen ab 2017 für die Anlage 32 AVR**
- ② **Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei der Überleitung / Höhergruppierungen**
- ② **Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung**
- ② **Exkurs: Änderungen der Anlage 33 zu den AVR**

Die wesentlichen Inhalte der neuen EGO der Anlage 32 AVR

Handreichung S. 5

- Ⓢ Die neue Entgelttabelle für die Pflege - die „P-Tabelle“ („P“ für Pflege)
- Ⓢ Änderungen bei Stufenregelungen
- Ⓢ Überarbeitete und teilweise neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege
- Ⓢ Die „Pflegezulage“
- Ⓢ Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen
- Ⓢ Neue Struktur und Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für **Leitungskräfte** in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege

Die neue „P-Tabelle“ I

Handreichung S. 5

- ⊗ Am 1. Januar 2017 löst die neue **P-Tabelle** („P“ für Pflege) die bisherige **Kr-Anwendungstabelle** im Anhang B der Anlage 32 zu den AVR ab.
- ⊗ Die **Entgeltgruppen P 9 bis P 14** im Anhang B der Anlage 32 AVR werden um die **Stufe 6** ergänzt.
- ⊗ Für **Pflegehilfskräfte**, die **bisher** in der Vergütungsgruppe **Kr 3a** der Anlage 32 AVR eingruppiert sind, wird eine „**caritas-spezifische**“ **Entgeltgruppe P 4 neu geschaffen**.
- ⊗ Für die **P-Entgeltgruppen** gelten **grundsätzlich die regulären Stufenlaufzeiten** des § 13 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR.
Davon abweichend
 - ist in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Eingangsstufe die Stufe 2
– es gibt keine Stufe 1
 - wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 mit Ausnahme von 2 „besonderen“ Tätigkeiten die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre verlängert

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 32 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

Die neue „P-Tabelle“ II

Handreichung S. 6

Anhang B der Anlage 32 AVR Beschäftigte in der teil-/stationären und ambulanten Altenpflege (gültig ab 01.01.2017) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15	-	3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14	-	3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13	-	3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12	-	3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11	-	3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10	-	3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9	-	3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8*	-	2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7*	-	2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

* Stufenlaufzeit in Stufe 2:
grundsätzlich drei Jahre

Die Stufenregelungen für die Entgeltgruppen P 7 und P 8 der Anlage 32 AVR

Handreichung S. 7

In den Entgeltgruppen P 7 und P 8 der Anlage 32 AVR wird die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre verlängert.

☞ Für **Beschäftigte** in den Entgeltgruppen **P 7 und P 8**, die **mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten** ausüben, wird die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 nicht verlängert**:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.

Bezugnahme der allgemeinen Entgeltgruppen zu den P-Entgeltgruppen

Handreichung S. 7

Die P-Entgeltgruppe entspricht der Entgeltgruppe

P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege

Handreichung S. 8

Die Pflegekräfte in der Übersicht:

Pflegehilfe / Krankenpflege:

- P 4:** Pflegehelfer ohne Ausbildung (bisher Kr 3a)
- P 6:** Pflegehelfer mit einjähriger Ausbildung (Kr 4a)

Examierte Pflege:

- P 7:** Pfleger mit dreijähriger Ausbildung (Kr 7a)
- P 8:** Pfleger in Spezialbereichen oder mit besonderen Aufgaben (Kr 8a)
- P 9:** Pfleger mit Fachweiterbildung (Kr 9a)

Pflege mit Studium:

- EG 9b bis EG 12:** Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung

Leitungskräfte in der Pflege:

- P 9 bis P 11:** Pfleger als Gruppenleiter (Kr 9a, 9b, 9c)
- P 12 bis P 13:** Pfleger als Stationsleiter (Kr 9d, 10a)
- P 13 bis P 16:** Pfleger als Abteilungs- / Bereichsleiter (Kr 11a, 11b, 12a)

- EG 13 bis EG 15:** Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – die Vorbemerkungen I

Handreichung S. 9

Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen und Spezialisierungen.

Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – die Vorbemerkungen II

Handreichung S. 9

Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,
Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B I

Handreichung S. 10

Übersicht: Von der P 4 bis zur P 9 sind nun die Pfl egetätigkeiten abgebildet.

In **P 4** sind die Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit eingruppiert.

In **P 6** sind die Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit eingruppiert.

In **P 7** sind die Pflegekräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit eingruppiert.

Die **P 8** liegt vor bei einer Heraushebung aufgrund von Tätigkeiten in Spezialbereichen, mit besonderen pflegerischen Aufgaben oder einer Praxisanleitung mit Zusatzausbildung.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B II

Handreichung S. 10

Entgeltgruppe P 8

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.

Anmerkung 4 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12:

„Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.“

2. Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B III

Handreichung S. 10

Entgeltgruppe P 9

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

Anmerkung 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12:

„Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“ (DKG = Deutsche Krankenhausgesellschaft)

D.h. die jeweilige Weiterbildung umfasst

mindestens 720 Stunden Theorie (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden);

mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B IV

Handreichung S. 11

DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung :

- ☞ ausführlicher zur **DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung** s. Handreichung Seite 11

Die „Pflegezulage“ I

Handreichung S. 12

Entsprechend der **Anmerkung 1** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 erhalten **„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei**

- a. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b. Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c. Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d. Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.“

Die „Pflegezulage“ II

Handreichung S. 12

Gemäß der **Anmerkung 2** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 erhalten

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

Die „Pflegezulage“ III

Handreichung S. 12

Bitte beachten:

Gemäß der **Anmerkung 5** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 „finden auf **Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind,**

- a. **Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und**
- b. **Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR**

keine Anwendung.“

Konkret bedeutet dies, dass **Beschäftigte, die die in der Anmerkung 4 (s. Folie 12) festgelegte Weiterbildung im Umfang von 220 Stunden absolviert haben und in der Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, weder Anspruch auf die Zulage von 46,02 € haben noch die Erschwerniszulage von 15,34 € erhalten !**

Die „Pflegezulage“ IV

Handreichung S. 13

☞ Wichtig:

Mit der Neufassung des Anhangs E der Anlage 32 AVR zum 01.01.2017 für Beschäftigte in der teilstationären und ambulanten Altenpflege wird derzeit die Anmerkung 1 des bisherigen Anhangs E der Anlage 32 zu den AVR und damit die Zulage für Grund- und Behandlungspflege in der häuslichen Pflege außer Kraft gesetzt !!

Anmerkung 1 Anhang E Anlage 32 AVR, gültig bis 31.12.2016:

„Pflegerpersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10, die die Grund- und Behandlungspflege **zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben**, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 €.“

☞ Und jetzt ???

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit Hochschulbildung – Entgeltgruppen nach Anhang A I

Handreichung S. 14

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit Hochschulbildung – Entgeltgruppen nach Anhang A II

Handreichung S. 14

Anmerkung 7 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12:

„Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d. sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.“

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit Hochschulbildung – Entgeltgruppen nach Anhang A III

Handreichung S. 14

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit Hochschulbildung – Entgeltgruppen nach Anhang A IV

Handreichung S. 14

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen I

Handreichung S. 15 u. 16

Sowohl für die Beschäftigten in der stationären als auch in der ambulanten und teilstationären Altenpflege gelten die **grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR** entsprechend

- ☞ ausführlicher zu den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen s. Handreichung Seiten 15 und 16

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen II

Handreichung S. 16

- ☞ Bei der **Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen** zählen **Teilzeitbeschäftigte** entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten **Arbeitszeit** zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines **Vollzeitbeschäftigten**.
Für die **Eingruppierung** ist es **unschädlich**, wenn im **Organisations- und Stellenplan** zur Besetzung **ausgewiesene Stellen nicht besetzt** sind.
- ☞ **Ständige Vertreter** sind nicht die **Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen**.

Leitende Mitarbeiter in der stationären bzw. ambulanten und teilstationären Altenpflege – die Vorbemerkungen

Handreichung S. 16

Sowohl für die leitenden Mitarbeiter in der stationären als auch in der ambulanten und teilstationären Altenpflege gelten **einheitlich folgende Vorbemerkungen:**

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege I

Handreichung S. 17

Bitte beachten:

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege werden anders eingruppiert als leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege sind gem. Abschnitt II des Anhangs D der Anlage 32 AVR unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen für leitende Mitarbeiter (s. Folie 25), wie folgt, einzugruppieren:

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.

Anmerkung 1 zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Altenpflege:

„Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I (des Anhangs D der Anlage 32 AVR) ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege II

Handreichung S. 17

Entgeltgruppe P 10

1. Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Anmerkung 2 zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Altenpflege:

„Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“. “

2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
3. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege III

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe P 12

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
2. Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Anmerkung 2 zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Altenpflege
s. Folie 27 bei Entgeltgruppe P 11.

3. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege IV

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe P 13

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Anmerkung 2 zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Altenpflege
s. Folie 27 bei Entgeltgruppe P 11.

2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege V

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe P 14

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Anmerkung 2 zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Altenpflege
s. Folie 27 bei Entgeltgruppe P 11.

2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege VI

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege VII

Handreichung S. 19

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege VIII

Handreichung S. 19

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege IX

Handreichung S. 19

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege I

Handreichung S. 20

Bitte beachten:

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege werden anders eingruppiert als leitende Mitarbeiter in der stationären Altenpflege.

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege sind gem. Abschnitt II des Anhangs E der Anlage 32 AVR unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen für leitende Mitarbeiter (s. Folie 25), wie folgt, einzugruppieren:

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.

Anmerkung zu leitenden Mitarbeitern in der ambulanten und teilstationären Altenpflege: „Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege II

Handreichung S. 20

Entgeltgruppe P 9

1. Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter.

Anmerkung zu leitenden Mitarbeitern in der ambulanten und teilstationären Altenpflege s. Folie 35.

2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.

Anmerkung zu leitenden Mitarbeitern in der ambulanten und teilstationären Altenpflege siehe Folie 35.

3. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.

Anmerkung zu leitenden Mitarbeitern in der ambulanten und teilstationären Altenpflege siehe Folie 35

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege III

Handreichung S. 20

Entgeltgruppe P 10

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
3. Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege IV

Handreichung S. 21

Entgeltgruppe P 11

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
3. Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege V

Handreichung S. 21

Entgeltgruppe P 13

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

1. Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Leitende Mitarbeiter in der ambulanten und teilstationären Altenpflege V

Handreichung S. 21

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Handreichung S. 32 bis 40

Die neue Entgeltordnung in der Anlage 32 AVR enthält als Heraushebungsmerkmale für Eingruppierungstatbestände eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen.

Im **Glossar der Handreichung** werden die unbestimmten Rechtsbegriffe auf den **Seiten 32 bis 40** als „**Orientierungshilfe**“ ausgeführt.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe wurden von B.Kastenholz und W.Bartels, Rechtsberater der Mitarbeiterseite der AK, erstellt.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 32 AVR I

Handreichung S. 22

Zum **01.01.2017** löst die **neue P-Tabelle** (Pflege-Tabelle) die bisherige Kr-Anwendungstabelle in der Anlage zu den 32 AVR ab.

Mitarbeitende, die

- am **31.12.2016** in einem **Dienstverhältnis** stehen, das
- am **01.01.2017** **fortbesteht**,

werden aus der Kr-Tabelle **zum 01.01.2017 automatisch** in die P-Tabelle **übergeleitet**; Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind für die Überleitung unschädlich.

Die **Überleitung** in die neue Entgeltordnung erfolgt in

- der **Zuweisung** einer neuen **P-Entgeltgruppe** und
- der **Zuweisung** einer (neuen) **Entwicklungsstufe**.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 32 AVR II

Handreichung S. 22

Die **Überleitung vorhandener Beschäftigter** erfolgt **grundsätzlich stufengleich** und unter **Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit** nach folgender **Zuordnungstabelle**:

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 32 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 32 AVR III

Handreichung S. 22

Kr-Anwendungstabelle	Pflege-Tabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Stufenregelungen I

Handreichung S. 23

Für nachfolgende Entgeltgruppen gelten bei der Überleitung abweichende Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten:

Entgeltgruppen Kr 7a (in P 7) und Kr 8a (in P8)

- a. die **Überleitung aus der Stufe 1 in die Stufe 2** erfolgt unter **Mitnahme** der in der **Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit** → **Stufenlaufzeit in Stufe 2 verkürzt sich.**
- b. die **Überleitung aus der Stufe 2 in die Stufe 2** erfolgt ebenfalls unter **Mitnahme** der in der **Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit** → **Stufenlaufzeit in Stufe 2 verkürzt sich.**

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Stufenregelungen II

Handreichung S. 23

Verkürzung der Stufenlaufzeit

Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in der nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu → evtl. „überzählige“ Stufenlaufzeiten verfallen.

Beispiel:

MA in der Entgeltgruppe Kr 9a ist seit 4 Jahren und 9 Monaten in der Stufe 3. Für den Aufstieg in Stufe 4 waren bisher 5 Jahre in Stufe 3 erforderlich. In der Entgeltgruppe P 9 wird die Stufe 4 bereits nach 3 Jahren in Stufe 3 erreicht. → durch die Verkürzung der Stufenlaufzeit „verfallen“ die überzähligen 21 Monate Stufenlaufzeit

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Stufenregelungen III

Handreichung S. 23

Neue Stufe 6 in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am 31.12.2016 mindestens 5 Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der neuen Entgeltgruppe zugeordnet.

Entgeltgruppe Kr 2 Ziffer 3

(Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13.11.2014 eingestellt wurden)

Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe Kr 2 Ziffer 3, die am 01.01.2017 in die Entgeltgruppe P 6 übergeleitet werden, ist die Stufe 3 die Endstufe.

Höhergruppierung auf Antrag I

Handreichung S. 24

Wenn sich für die Tätigkeit nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt:

- kann jede/r Mitarbeiter/in einen Antrag auf Höhergruppierung
- innerhalb eines Jahres bis 31.12.2017 stellen.

Der Antrag auf Höhergruppierung wirkt zurück auf den 01.01.2017.

Wer innerhalb der Ausschlussfrist keinen Antrag stellt, verbleibt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe.

Ruht das Dienstverhältnis am 01.01.2017 (z.B. wegen Elternzeit), beginnt die Jahresfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Höhergruppierung auf Antrag II

Handreichung S. 24

Wichtig:

Die **Stufenzuordnung** in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR in der am **31.12.2016** gültigen Fassung:

- ☞ Zuordnung in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe, in der mindestens das bisherige Tabellenentgelt erzielt wird,
- ☞ anschließend Prüfung des Garantiebetrages.

Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein **Stufenaufstieg** und die **Höhergruppierung** zusammen, erfolgt erst der **Stufenaufstieg** und anschließend die **Höhergruppierung**.

Höhergruppierung auf Antrag III

Handreichung S. 25

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung ist ein **Antrag auf Höhergruppierung** für die Beschäftigten **grundsätzlich - aber nicht in jedem Fall von Vorteil**.

Die **Entscheidung** über eine Antragsstellung und die „**Risikoabwägung**“ liegt **ausschließlich bei den Beschäftigten**, eine **Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht**.

Folgende Fragestellungen sollten daher in jedem **Einzelfall vor einer Antragsstellung** überlegt und in der **Personalverwaltung abgefragt** werden:

- Wirkt sich bei einem in **Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe** die **nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnende Stufenlaufzeit** (ab Stufe 2) bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg möglicherweise **nachteilig** aus ?
- Beschränkt sich der **Höhergruppierungsgewinn** eventuell nur auf den Garantiebetrug nach **§ 14 Abs. 4 Anlage 32 AVR** ?
(57,63 Euro bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8 bzw.
92,22 Euro bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16)
- Führt eine **Höhergruppierung** zu einer **Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung** und ist das Ergebnis dadurch möglicherweise **insgesamt negativ** ?

Höhergruppierung – die Besonderheiten I

Handreichung S. 26

Für Pflegekräfte in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen werden folgende Sonderregelungen eingeführt:

Wer aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert wird, erhält zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8:

- für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der EG P 7,**
 - für die Dauer des Verbleibs in Stufe 4 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der EG P 7,**
 - für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der EG P 7,**
- eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.**

Höhergruppierung – die Besonderheiten II

Handreichung S. 26

Sonderregelungen für **Pflegekräfte in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen** - Fortsetzung:

Für die **Dauer des Verbleibs in Stufe 5** im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei **Höhergruppierung aus Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7** erhalten diese Pflegekräfte **eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro**.

Voraussetzung für den Erhalt der Zulagen ist, dass **diese Pflegekräfte nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten.**

Höhergruppierung – neue Regelungen ab 2017 für die Anlage 32 AVR

Handreichung S. 26

Zum 01.01.2017 werden durch die Neufassung des § 14 Abs. 4 für die Anlage 32 AVR neue Regelungen zur Höhergruppierung eingeführt:

„Bei **Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe** werden die **Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben**. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

Dies bedeutet, dass

- Höhergruppierungen nun stufengleich erfolgen,
- die neue Höhergruppierungsregelung entsprechend auch bei Höhergruppierungen über mehrere Entgeltgruppen anzuwenden ist,
- der Garantiebetrug entfällt.

Wichtig:

Diese Regelung gilt nicht für die Überleitung in die neue Entgeltordnung !

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung I

Handreichung S. 27

Die Überleitung vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 32 AVR – sowohl die Zuordnung zu den Entgeltgruppen als auch die Stufenzuordnung - unterliegt zweifelsfrei der Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO !

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. MAVO unterliegt die „Umgruppierung“ als Spezialfall der Eingruppierung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

Zur Umgruppierung zählt auch die „Überleitung in ein neues Entgeltgruppensystem einer neuen Vergütungsordnung. ... Bei der Überleitung in die neue Vergütungsordnung besteht das Zustimmungsrecht der Mitarbeitervertretung wie auch sonst in Fällen der Eingruppierung in einem Recht auf Mitbeurteilung der Rechtslage.“

(Thiel / Fuhrmann / Jüngst, Rn 20 zu § 35 MAVO)

Ebenso unterliegen Höhergruppierungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAVO der Zustimmung der Mitarbeitervertretung !

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung II

Handreichung S. 27

Fragen Sie bei Ihrem Dienstgeber nach, wann er die vorhandenen Beschäftigten in die neue Entgeltordnung der Anlage 32 zu den AVR überleiten wird.

Weisen Sie Ihren Dienstgeber rechtzeitig auf das Zustimmungserfordernis der Mitarbeitervertretung hin und fordern Sie die entsprechenden Informationen bei Ihrem Dienstgeber an, damit Sie Ihrem Beteiligungsrecht ordnungsgemäß und sachgerecht nachkommen können.

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung III

Handreichung S. 27 und 28

Folgende **Informationen / Angaben** ihres Dienstgebers können zur Wahrnehmung des Zustimmungsrechtes der Mitarbeitervertretung wichtig sein:

- In welcher Entgeltgruppe und Fallziffer sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2016 in der Anlage 32 AVR eingruppiert ?
- In welcher Entgeltstufe sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2016 eingruppiert ?
- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 31.12.2016 in ihrer Entgeltstufe zurückgelegt ?
- Welche eingruppierungsrelevanten Qualifikationen und / oder Zusatzqualifikationen haben die betroffenen MitarbeiterInnen bis zum 31.12.2016 erworben ?
- In welche Entgeltgruppe und Fallziffer werden die betroffenen MitarbeiterInnen zum 01.01.2017 in die Anlage 32 AVR übergeleitet / eingruppiert ?
- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 01.01.2017 ?
- Bei welchen MitarbeiterInnen werden die Stufenlaufzeiten verkürzt bzw. „gekappt“ ?

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung IV

Handreichung S. 27 und 28

Informationen / Angaben zur Wahrnehmung des Zustimmungsrechtes – Fortsetzung

- Welcher Stufe werden die MitarbeiterInnen zugeordnet ?
- Überlegenswert: wann erfolgt der nächste Stufenaufstieg ?
- Handelt es sich bei den MitarbeiterInnen, die Höhergruppierungen beantragen, um MitarbeiterInnen im Sinne der MAVO ?
- Wenn ja, benötigen Sie alle relevanten Unterlagen, die bei einer Höhergruppierung auf Antrag die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe, die Stufenzuordnung, evtl. Errechnung des Garantiebetrages usw. für die Mitarbeitervertretung nachvollziehbar / überprüfbar machen.
- ...

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung I

Handreichung S. 29

Zur **Teilkompensation der Mehrkosten** durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sowie für die Aufwertung im Sozial- und Erziehungsdienst wird die **Jahressonderzahlung für die Anlagen 31, 32 und 33 AVR**, wie folgt, **vermindert**:

- Für die Beschäftigten in den **Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR** wird die **Jahressonderzahlung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren**.
- Darüber hinaus wird die **Jahressonderzahlung ab dem 01.01.2017 in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR um 4 Prozentpunkte gemindert**.
- **Ab dem Jahr 2020** gelten dann wieder die **in den Anlagen 31 bis 33 AVR ausgewiesenen Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung**.

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung II

Handreichung S. 29

Für das **Kalenderjahr 2017** beträgt somit der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR**:

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8** (Entgeltgruppen **P 4 bis P 8**) **82,05 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12** (Entgeltgruppen **P 9 bis P 16**) **72,52 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **53,43 v.H.**

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung III

Handreichung S. 29

Für das **Kalenderjahr 2018** ist der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** der **Anlagen 31 bis 33 zu den AVR** nach folgender Formel zu errechnen:

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8** **82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,**
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12** **72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,**
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$.**

(x = Tariferhöhung 2018)

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung IV

Handreichung S. 29

Für das **Kalenderjahr 2019** ist der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** analog nach der Formel für das **Kalenderjahr 2018** zu errechnen:

jeweiliger Bemessungssatz 2018 : $[(100 + x) : 100]$

(x = Tarifierhöhung 2019)

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung V

Handreichung S. 29

Ab dem **Kalenderjahr 2020** beträgt der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** in den Anlagen 31 bis 33 AVR:

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8** (Entgeltgruppen **P 4 bis P 8**) **86 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12** (Entgeltgruppen **P 9 bis P 16**) **76 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **56 v.H.**

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 32 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

Exkurs: Änderungen der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017 I

Handreichung S. 30

Die Bezugnahme der allgemeinen Entgeltgruppen zu den S-Entgeltgruppen (u.a. erforderlich für die Bemessung der Jahressonderzahlung) wird, wie folgt, festgelegt:

Die S-Entgeltgruppe entspricht der Entgeltgruppe

S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12

☞ Bitte beachten: Gemäß § 15 Abs. 2a der Anlage 33 AVR beträgt für MitarbeiterInnen in der **Entgeltgruppe S 9** der **Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 90 v.H. !**

Exkurs: Änderungen der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017 II

Handreichung S. 31

Zum 01.01.2017 werden durch die Neufassung des § 13 Abs. 4 für die Anlage 33 AVR neue Regelungen zur Höhergruppierung eingeführt:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

Dies bedeutet, dass

- **Höhergruppierungen nun stufengleich** erfolgen,
- die **neue Höhergruppierungsregelung** entsprechend **auch bei Höhergruppierungen über mehrere Entgeltgruppen** anzuwenden ist,
- die **Regelung des Garantiebetrages**
 - EG S 2 bis S 8b mindestens 58,98 Euro (ab 1.1.2017)
 - EG S 9 bis S 18 mindestens 94,39 Euro (ab 1.1.2017)

bestehen bleibt.

Fragen / Diskussion

➤ ...

➤ ...

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 32 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017



für die Aufmerksamkeit !